



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Stadt Dübendorf gemäss § 15 h HWSchV.

16. Oktober 2020

1/7

1. Öffentliche Auflage

Die Stadt Dübendorf legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 10. Januar 2020 bis 10. März 2020 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Stadt Dübendorf die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 13 Stellungnahmen mit insgesamt 13 Einwendungen (Anträge) eingegangen. Zusätzlich zu den Einwendungen sind aus der öffentlichen Auflage vier Stellungnahmen ohne Anträge eingetroffen.

Einwendung 1: Sagentobelbach (2.0), Abschnitt 2

Das ASTRA beantragt im Bereich des Sagentobelbachs die östliche Gewässerraumgrenze entweder ausserhalb der ASTRA-Parzelle oder auf die Parzellengrenze Parzelle Nr. 15444 selbst zu verschieben.

Der Gewässerraum ist im Bereich der Nationalstrasse NO1/A1 mit Nationalstrassenbaulinien respektive der Parzellengrenze Kat. Nr. 15444 überlagert. Im Falle eines allfälligen Ausbaus der Nationalstrasse sind die Bedürfnisse und Interessen der Nationalstrasse und des Gewässerschutzes im konkreten Fall gegeneinander abzuwägen. Der überlagerte Gewässerraum verhindert den Unterhalt, Bau und Ausbau der Nationalstrasse nicht kategorisch. Anlagen wie Kiessammler, Entwässerungsleitungen etc. sind Bestandteile der Nationalstrasse, auch wenn sie sich ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien befinden und können nach der entsprechenden Interessenabwägung weiterhin unterhalten, erneuert oder sogar ausgebaut werden.

Die Anforderungen/Zielsetzungen an den Gewässerraum nach Art. 36a GSchG lassen sich mit den Nationalstrasseninfrastrukturbauten nicht immer vollumfänglich umsetzen. Das Gewässerschutzinteresse ist gegenüber dem Interesse der Nationalstrasse im konkreten Einzelfall abzuwägen.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum in Abschnitt 2 entlang des Sagentobelbachs wurde erhöht ausgeschieden, um dem Raumbedarf aus Sicht Natur-/ Landschaftsschutz sicherzustellen. Eine Interessenabwägung kann im Falle eines konkreten Projektvorhabens stattfinden. Sowohl bei der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren als auch bei einer Ausnahmegewilligung für ein Bauen im Gewässerraum erfolgt bei Entscheidungs-

spielraum eine stufengerechte Interessenabwägung. Es handelt sich um zwei unterschiedliche und eigenständige Interessenabwägungen, eine sogenannte mehrstufige Interessenabwägung. Im technischen Bericht zum Gewässerraumprojekt werden durch das AWEL sämtliche Interessen dokumentiert und die Interessenabwägung und der Entscheid auf jeder Abwägungsstufe festgehalten.

Einwendung 2: Ratzenhaldenbach (10.1), Abschnitt 2

Es wird beantragt auf die Festlegung eines Gewässerraums beim Ratzenhaldenbach und insbesondere betreffend der Parzelle Kat. Nr. 16574 zu verzichten. Es wird angezweifelt, dass es sich bei dem Gewässer trotz der Bezeichnung um einen Bach handle. Des Weiteren wird auf die Lage im Waldgebiet hingewiesen, wonach gemäss Art.41a Abs. 5, insbesondere lit. a und d der eidg. Gewässerschutzverordnung auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten sei. Es wird bemängelt, dass es nicht ersichtlich sei, dass überwiegende Interessen eine Festlegung erforderten und sich unter dem Gebot der Verhältnismässigkeit von Eigentumsbeschränkungen rechtfertigen liessen.

Ausserdem wird erwähnt, dass sich innerhalb des geplanten Gewässerraums seit Jahrzehnten ein betonierter und mit Folien abgedichteter künstlicher Teich und ein Entenhaus befinden. Es wird als unnötig und unverhältnismässig empfunden, diese Anlagen mit einer generellen Gewässerraum-Festlegung zu überziehen.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Als Grundlage zur Gewässerraum-Festlegung dient der kantonale Plan der öffentlichen Oberflächengewässer, in dem der Ratzenhaldenbach als Gewässer eingetragen ist. Der Augenschein vor Ort hat ergeben, dass die aktuelle Gerinnesohlenbreite im erwähnten Abschnitt 0.8 bis 1.2 m beträgt, von einem «sehr kleinen» Gewässer kann nicht die Rede sein.

Auch wenn die Bachsohle innerhalb vom Wald liegt, wird die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss kantonalen Vorgaben empfohlen, wenn der potenzielle Gewässerraum Siedlungsgebiet tangiert; was hier der Fall ist. Ein kleinteiliges Stückwerk von Gewässerräumen soll vermieden werden.

Der erwähnte Ententeich hat auf die Festlegung des Gewässerraums keinen Einfluss.

Einwendung 3: Breitibach (7.0), Abschnitte 1-6

Der Einwender 3 beantragt, den Gewässerraum für den Breitibach (Abschnitt 7.0_01-7.0_06) zu reduzieren beziehungsweise die Gewässerraumbreite zu plausibilisieren.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird in angepasster Form berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum wurde in den erwähnten Abschnitten entlang des Breitibachs nach Vorgehen gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Unterschiede in der Breite



des Gewässerraums kommen durch verschiedene Werte der aktuellen Gerinnesohlenbreite sowie der Breitenvariabilität gemäss der Ökomorphologie-Kartierung des Kantons zustande. Basierend auf der Überprüfung der Gerinnesohlenbreite (Vermessung vor Ort, 15.4.2020) wird die Gewässerraum-Festlegung in den Abschnitten 1-9 wie folgt angepasst:

*Tabelle 1 Angepasste Festlegung des Gewässerraums in unteren Teil des Breitibachs. Die Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage sind in kursiver Schrift festgehalten.
(*) in Klammer GR-Breite gemäss öffentlicher Auflage*

Abs.	aGSB (vermessen) in m	Faktor	nGSB in m	Minimale GR- Breite in m	Anpassung	Empfehlung Aus- scheidung GR- Breite (*) in m
1	1.6	1.5	2.4	13	<i>Harmonisiert mit Abs. 4-8</i>	<i>15.7 bis 16 (13)</i>
2	-	2	4	17	<i>Harmonisiert mit Abs. 4-8</i>	<i>16 (13)</i>
3	2.0 - 2.5	2	4 - 5	19.5	<i>Harmonisiert mit Abs. 4</i>	<i>16 (17)</i>
4	1.6	2	3.2	15	<i>Erhöhung Raumbedarf Hochwasserschutz</i>	<i>16 (17)</i>
5	1.6	2	3.2	15	<i>Erhöhung Raumbedarf Hochwasserschutz</i>	<i>16 (17)</i>
6	1.6	2	3.2	15	<i>Erhöhung Raumbedarf Hochwasserschutz</i>	<i>16 (17)</i>
7	1.8	1.5	2.7	13.75	Erhöhung Raumbedarf Hochwasserschutz	16
8	1.8	1.5	2.7	13.75	Erhöhung Raumbedarf Hochwasserschutz	16
9	1.6	2	3.2	15	-	15

In den Abschnitten 4-6 fällt die minimale Breite des Gewässerraums unter den Raumbedarf Hochwasserschutz, so dass der Gewässerraum erhöht wird. In den beiden kurzen Abschnitten 2 (Strassendurchlass) und 3 wird im Sinne der Harmonisierung die Gewässerraum-Breite aus den vorangehenden Abschnitten weitergezogen. Auch im Abschnitt 1 wird im Sinne einer plausiblen gesamtheitlichen Betrachtung der Gewässerraum aus den vorangehenden Abschnitten weitergezogen. Die Breite von 16 m entspricht dabei praktisch der Breite der Bachparzelle (rund 15.70 m), so dass die Gewässerraum-Begrenzung auf die Parzellengrenze gelegt wird (Harmonisierung).



Einwendung 4: Gfenngraben (6.0), Abschnitte 6-8

Der Einwender 4 stellt keinen Antrag, sondern schildert lediglich eine Beobachtung am Gfenngraben (Abschnitte 6.0_06 – 6.0_08). Bei starkem Regen schwelle das Grabenwasser stark an und verkomme vom bräunlichen Moorwasser zu dunkelgrauem Schmutzwasser. Dabei handle es sich vermutlich um Zuflüsse von der Seite der Überbauung Gfenngraben, um Dachwasser der neuen Mehrfamilienhäuser entlang der Usterstrasse, um Einträge des Autozentrums Gfenn und um Düngereinträge des gegenüber der Saatwiesenstrasse 18 liegenden Acker.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt, sondern durch die Stadt Dübendorf weiterbearbeitet.

Begründung

-

Einwendung 5A: Chämmeterbach (8.0), Abschnitt 12

Der Einwender 5 beantragt, zu klären, ob der Chämmeterbach in diesem Bereich als natürliches Gewässer betrachtet werden kann, und ob entsprechend ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Als Grundlage zur Gewässerraum-Festlegung dient der kantonale Plan der öffentlichen Oberflächengewässer, wo der Chämmeterbach als Gewässer eingetragen ist. Vorbehalten einer Änderung des kantonalen Gewässerplans gilt der Chämmeterbach in diesem Abschnitt als Gewässer und es ist ein Gewässerraum festzulegen.

Auch wenn das aktuelle Gerinne klein und der natürliche Abfluss gering ist, gilt es zu beachten, dass der Gewässerraum insbesondere auch den Raumbedarf zum Schutz im Hochwasser-Fall sichern soll.

Einwendung 5B: Chämmeterbach (8.0), Abschnitt 12

Der Einwender 5 beantragt eine asymmetrische Anordnung (mit Verschiebung in Richtung West-Nordwest) am Chämmeterbach.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Verlauf des Gerinnes gemäss dem kantonalen Plan der öffentlichen Oberflächengewässer wurde mit einem Augenschein vor Ort bestätigt. Vermutlich wurde der Gewässerlauf künstlich an die Parzellengrenzen gelegt.

Mit einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraumes würde die derzeit unbebaute, in der «Wohnzone» liegende Parzelle Kat. Nr. 15993 übermässig beansprucht. Voraussetzung für eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann.



und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden. Dies lässt sich im vorliegenden Fall nicht herleiten.

Einwendung 6: Gfenngraben (6.0), Abschnitte 7/8

Es handelt sich nicht um einen Antrag, sondern um eine Entschädigungsforderung für eine Liegenschaft am Gfenngraben (Abschnitte 6.0_07 - 6.0_08).

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird nicht in diesem Verfahren berücksichtigt.

Begründung

Die Gewässerraum-Festlegung führt gegenüber heute zu einer Reduktion der Nutzungseinschränkung. Mit § 21 WWG (HQ100+5m) und den Übergangsbestimmungen ist der Bauabstand heute grösser als mit dem ausgeschiedenen Gewässerraum. Somit ergeben sich keine nachteiligen Einflüsse, weder für die Mieter noch für den Wert des Grundstücks. Im Gegenteil, die Einschränkung wird mit der Gewässerraum-Festlegung sogar geringer.

Einwendung 7: Breitibach (7.0), Abschnitt 8

Der Einwender 7 beantragt, die Gewässerabstandslinie dem Bach entlang (weiter) zu führen oder zu entfernen.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird nicht in diesem Verfahren berücksichtigt.

Begründung

Die Einwendung betrifft die Gewässerabstandslinien, nicht die Festlegung des Gewässerraums. Es wird auf die in der Stadt Dübendorf anstehende BZO-Revision verwiesen.

Einwendung 8A: Chrebsschüsselibach (6.0), Abschnitt 1

Der Einwender 8 beantragt, den Gewässerraum für den Chrebsschüsselibach (Abschnitt 6.0_01) auf den minimalen Gewässerraum zu beschränken.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird in angepasster Form berücksichtigt.

Begründung

Die Begründung zur Einwendung 8A wird zusammen mit der Einwendung 8B abgehandelt.

Einwendung 8B: Chrebsschüsselibach (6.0), Abschnitt 1

Der Gewässerraum solle asymmetrisch angeordnet werden, so dass der Gewässerraum statt im dicht bebauten Gebiet vollständig in der Freihalte- und der kantonalen



Landwirtschaftszone (Gewässerparzelle Chriesbach) liegt und der vorhandene Raum genutzt werden kann.

Entscheidung der Baudirektion

Die Einwendung wird in angepasster Form berücksichtigt.

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Gewässerraum wird der vorhandene Anordnungsspielraum so genutzt, dass für den Chrebschüsselbach über den gesamten Abschnitt eine bessere Lösung resultiert.

- Der Hochwasserschutz ist weiterhin gewährleistet (keine Gefährdungsbereiche vorhanden), auch ändert sich in Bezug auf den Zugang für den Gewässerunterhalt nichts.
- Indem das ganze Gewässersystem (Weiher im Nebenschluss) in den Gewässerraum aufgenommen wird, ergibt sich ein deutlicher Mehrwert bei der Revitalisierung. Mit der asymmetrischen Anordnung wird im unteren Teil eine grosse Fläche der Förderung der Artenvielfalt zur Verfügung gestellt. Für allfällige Revitalisierungsmassnahmen im oberen Teil des Abschnitt 1 reicht der Raum gemäss minimalem Gewässerraum durch den bereits naturnahen Zustand des Baches aus.
- Mit dem minimalen Gewässerraum im oberen Teil wird die ökologische Vernetzung, insbesondere auch zwischen den beiden Weihern als «Trittsteine» mit erhöhtem Gewässerraum, sichergestellt.
- Der vorliegende Vorschlag optimiert den Anordnungsspielraum in Bezug auf die bestehenden Bauten und Anlagen der Siedlung Chriesmatt sowie in Bezug auf den zu erwartenden, rechtsseitig anschliessenden Gewässerraum des Chriesbachs.

Einwendung 9A: Sagentobelbach (2.0), Abschnitt 7

Der Einwender 9 A beantragt, am Sagentobelbach (Abschnitt 2.0_07) die Bezeichnung «dicht überbaut» aufzuheben und den minimalen Gewässerraum nicht zu reduzieren.

Entscheidung der Baudirektion

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Begründung

Im Abschnitt 7 grenzt der Sagentobelbach nur einseitig an die Kernzone, das Gewässer befindet sich nicht mehr innerhalb des Kerns des Ortsteils «Stettbach» und unterscheidet sich in seiner Umgebung deutlich von den Abschnitten 8 bis 10.

Die Beurteilung «dicht überbaut» ist in der Dokumentation anzupassen und der Gewässerraum in Abschnitt 7 ist von 15.2 m auf 17.0 m anzupassen.



Einwendung 9B: Chlostergraben (6.0), Abschnitte 13-17

Der Einwender 9 B beantragt, am Sagentobelbach (Abschnitt 2.0_13 - 2.0_17) zu überprüfen, ob die nach Art. 41a Abs. 1 berechnete Gewässerraumbreite (Biodiversitätskurve) zur Gewährleistung der Schutzziele und anderer Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 41a Abs. 3 erhöht werden muss.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird berücksichtigt (Ergänzung der Dokumentation). Der Gewässerraum wird nicht angepasst.

Begründung

Mit den 11 m Gewässerraum-Breite in den Abschnitten 13-17 wird der Raumbedarf durch die Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) gesichert (Ausnahme: Harmonisierung entlang Abschnitt 14). Gemäss der Wegleitung des Kantons Zürich ist in diesem Fall keine umfassende Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Die Schutzziele des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung werden in erster Linie durch die nationalen, kantonalen sowie kommunalen Schutzbestimmungen gesichert. Die Festlegung der Gewässerräume kann die Sicherung dieser Schutzziele dabei allenfalls im Rahmen der Bestimmungen zum Gewässerschutz unterstützen.

Der vorgeschlagene Gewässerraum deckt sich grösstenteils mit dem Bereich B des Amphibienlaichgebiets, der als Vernetzungskorridor zwischen den Laichgewässern (Bereiche A) beim Kloster und im Heidenriet dient. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird der Teil des Vernetzungskorridors, der einen direkten Gewässerbezug aufweist, planungsrechtlich gesichert, was ohne Zweifel auch dem Schutz des Amphibienlaichgebiets zugutekommt.

Mit der vorgeschlagenen Breite von 11 m wird dabei das zehnfache der aktuellen Gerinnesohlenbreite des Chlostergrabens als Gewässerraum festgelegt. Weiter entfernt liegende Flächen weisen keinen direkten Gewässerbezug mehr auf, weshalb eine zusätzliche Erhöhung nicht angezeigt ist.

Die Dokumentation wird entsprechend ergänzt, der Gewässerraum wird nicht angepasst.

Einwendung 9C: Geerenbach, Abschnitt 2

Der Einwender 9 C beantragt, am Geerenbach (Abschnitt 10.0_02) die Bezeichnung «dicht überbaut» aufzuheben.

Entscheid der Baudirektion

Die Einwendung wird berücksichtigt (Ergänzung der Dokumentation). Der Gewässerraum wird nicht angepasst.

Begründung

Im Abschnitt 2 ist keine Anpassung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung oder Reduktion) vorgesehen. Auf eine Beurteilung, ob das Gebiet als «dicht überbaut» gilt, wird damit verzichtet.

